

Positionspapier¹

Forderungen an die Europapolitik der Schweiz

scienceindustries

Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich

11.09.2015

1. Wirtschaftspolitischer Blick auf die Europapolitik

scienceindustries beurteilt die Europapolitik der Schweiz **aus wirtschaftspolitischer Sicht**. Dieser Blickwinkel ergibt sich, da die Mitgliedunternehmen von scienceindustries wirtschaftlich eng mit den Ländern der Europäischen Union verbunden sind:

- **Aussenhandel:** Rund 60% ihrer Exporte gehen in EU-Länder und über 80% ihrer Importe stammen aus diesem Raum.
- **Personenverkehr:** Die EU-Länder sind für die Mitgliedunternehmen eine wichtige Rekrutierungsregion für hochqualifizierte Fachkräfte in Forschung, Produktion und Vertrieb. Rund 45% der in der Schweiz in den Mitgliedunternehmen beschäftigten 70'000 Arbeitnehmer sind Bürger eines EU-Landes.
- **Unternehmensstandort:** Die EU-Länder sind für die Mitgliedunternehmen seit mehr als einem Jahrhundert wichtige Forschungs-, Produktions- und Vertriebsstandorte. Mehr als 120'000 Personen arbeiten in EU-Niederlassungen von scienceindustries-Mitgliedunternehmen. Rund 35% der weltweiten Umsätze werden in der EU erzielt.
- **Faktische extraterritoriale Wirkung der EU-Rechtssetzung:** Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des EU-Binnenmarktes für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen wird die EU-Binnenmarktrechtssetzung faktisch zu einem wichtigen Massstab der schweizerischen Wirtschaftsgesetzgebung. Von dieser Basis abweichende schweizerische Vorschriften verursachen im Verkehr mit der EU für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen Zusatzaufwand und muss durch eine erhöhte weltweite Wettbewerbsfähigkeit wettgemacht werden.

2. Weltweite Wettbewerbsfähigkeit als Hauptziel der schweizerischen Europapolitik

Als Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik muss die schweizerische Europapolitik dazu beitragen, die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der in der Schweiz ansässigen Industrie zu stärken. Dabei darf nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit im Verkehr mit den EU-Ländern beachtet werden, sondern jene im Verkehr mit allen Ländern dieser Erde.

¹ Fortentwicklung und Aktualisierung der Positionspapiere vom 17. Juni 1999, 5. Dezember 2009 und 27. Juni 2013

Angesichts dieser Zielsetzung ist aus Sicht von scienceindustries gegenwärtig weder ein Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union noch ein Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eine zielführende europapolitische Option. Die mit einem EU-Beitritt verbundene vollständige und lückenlose Übernahme des gesamten EU-Rechtsbestandes würde die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft beeinträchtigen, weil auch die vergleichsweise weniger unternehmensfreundliche Steuer-, Arbeitsmarkt-, Sozial-, Wettbewerbs-, Konsumentenschutz- und Währungspolitik übernommen werden müsste. Die mit einem EWR-Beitritt verbundene Übernahme des gesamten Rechtsbestands des EU-Binnenmarktes würde in einigen Bereichen ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit führen.

3. Europapolitische Handlungsachsen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Damit die schweizerische Europapolitik die Wettbewerbsfähigkeit von in der Schweiz ansässigen Unternehmen im Verkehr mit allen Ländern der Welt stärkt, muss sie drei Handlungsachsen verfolgen:

1. Diskriminationsfreien Zugang zu ausgewählten Bereichen des EU-Binnenmarktes sichern (Aussenwirtschaft).

Die in der Schweiz ansässigen Unternehmen, ihre Produkte und Dienstleistungen brauchen einen diskriminierungsfreien und rechtlich gesicherten Zugang zum relevanten Teil des EU-Binnenmarktes. Dazu müssen die EU-Binnenmarktfreiheiten (freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen) in ausgewählten Bereichen (Gegenstand der bilateralen Abkommen) auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und EU weitgehend umgesetzt und staatsvertraglich gesichert werden. Dies setzt eine Übernahme des relevanten EU-Binnenmarktrechts in den betreffenden Bereichen voraus, weil sonst bilaterale Vereinbarungen mit der EU erfahrungsgemäss nicht möglich sind.

2. Hohe Europafähigkeit der schweizerischen Wirtschaftsgesetzgebung in ausgewählten Bereichen gewährleisten (Binnenwirtschaft).

Die in der Schweiz ansässigen Unternehmen, ihre Produkte und Dienstleistungen dürfen gegenüber EU-Konkurrenten nicht diskriminiert werden. Dazu sind Anpassungen an die einschlägigen EU-Vorschriften vorzunehmen, aber nur soweit als sie die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen fördern. Eine vollständige Übernahme des relevanten EU-Binnenmarktrechts ist weder erforderlich noch zweckmässig. Auf helvetische Sonderlösungen, welche die schweizerische Wettbewerbsfähigkeit durch Zusatzkosten beeinträchtigen, ist konsequent zu verzichten. Ziel ist eine differenzierte Europafähigkeit schweizerischer Regelungen.

3. Eigenständige schweizerische Rechtssetzung bewahren (Autonomer Handlungsspielraum).

Die Handlungsachsen 1 und 2 schränken die schweizerische Rechtssetzung ein. Den verbleibenden Handlungsspielraum soll die Schweiz künftig konsequent dazu nutzen, die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft zu stärken.

4. Strategie: Pragmatische bilaterale Kooperation

scienceindustries spricht sich für eine pragmatische Europapolitik der bilateralen Kooperation in ausgewählten Bereichen und gegen eine institutionelle Einordnung der Schweiz (z.B. durch einen Beitritt zum EWR oder zur EU) aus.

Diese Strategie einer pragmatischen bilateralen Kooperation beruht auf der **Gegenseitigkeit der wirtschaftlichen Vorteile** einer selektiven Zusammenarbeit auf der Basis des EU-Binnenmarktrechts. Die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz² sind das greifbare Ergebnis und der Erfolgsausweis dieser Strategie. Von wirtschaftlich vitaler Bedeutung sind dabei neben dem Freihandelsabkommen und dem Güterverkehrsabkommen das Personenfreizügigkeitsabkommen sowie das Abkommen über technische Handelshemmnisse³.

5. Aktuelle Herausforderungen dieser Strategie

Die pragmatische bilaterale Kooperation verlangt eine dauernde Lagebeurteilung und **voraussichtlich immer wieder Verhandlungen** zwischen den Vertragsparteien. Abgeschlossene Verträge müssen von Zeit zu Zeit von den Vertragsparteien veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Neue Abkommen können erforderlich werden, um verbleibende oder neu auftretende wirtschaftliche Benachteiligungen schweizerischer Unternehmen zu beseitigen.

Die **Bereitschaft der EU, mit der Schweiz massgeschneiderte Lösungen auszuhandeln**, hat in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen abgenommen. Die steigende Zahl von EU-Mitgliedstaaten, die zunehmende Tendenz zu sachfremden Paketlösungen innerhalb der EU und die anstehenden Herausforderungen der EU-Länder durch die Verschuldungskrise erschweren künftige Verhandlungen.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung der EU nach einer **institutionellen Gesamtlösung für alle bestehenden und künftigen bilateralen Abkommen sowie deren Weiterentwicklung** nachvollziehbar. Gemeinsam vereinbarte Mechanismen in den Bereichen Rechtsanpassung, Überwachung, Auslegung und Streitbeilegung sollen helfen, die Marktzugangsverträge effizient anzuwenden.

Nicht zuletzt hat auch der **Entscheid des Schweizer Souveräns, die Zuwanderung in die Schweiz ab 2017 zu begrenzen und das Freizügigkeitsabkommens mit der EU anzupassen**, die Ausgangslage für Verhandlungen entscheidend verändert.

6. Fortsetzung des selektiven bilateralen Wegs

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen spricht sich scienceindustries für die Fortsetzung des selektiven bilateralen Wegs aus. Dazu sollen Art. 121a BV möglichst wirtschaftsfreundlich und europaverträglich umgesetzt und eine institutionelle Lösung für alle bilateralen Verträge erarbeitet werden, die bezüglich der Rechtssicherheit den institutionellen Regeln im EWR gleichwertig ist.

Zur **Umsetzung von Art. 121a BV** soll ein autonomer Schutzklauselmechanismus vorgesehen werden, der oberhalb einer Aktivierungsschwelle die Niederlassungsbewilligungen kontingentieren würde. Kurzaufenthalter bis zu einem Jahr, Grenzgänger und Studenten sollen von Kontingenten

² Anhang „Übersicht der wichtigsten bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU“

³ Vgl. scienceindustries-FactSheet „Wirtschaftlicher Kerngehalt der bilateralen Verträge“ vom 15.12.2014

ausgenommen werden. Das Ausländergesetz muss so ausgestaltet werden, dass die in der Wirtschaft dringend benötigten hochqualifizierten Arbeitnehmenden aus Drittstaaten weiterhin in genügender Zahl rekrutiert werden können. Ein weiterer Ausbau der flankierenden Massnahmen ist nicht notwendig. Ausserdem ist die Umsetzung mit geeigneten Massnahmen zur verbesserten Ausschöpfung des vorhandenen Inländerpotentials zu begleiten.

Die **künftige institutionelle Lösung** muss sicherstellen, dass der bilaterale Acquis weiterhin gemeinsam von der EU und der Schweiz festgelegt wird und keine automatische Übernahme des gesamten EU-Rechtsbestandes stattfindet. Unabhängige Institutionen sollen der Überwachung, Auslegung und Streitbeilegung dienen.

Bei allfälligen künftigen Abkommen soll eine **möglichst flexible Form der Rechtsübernahme** zur Anwendung kommen⁴. Prioritär soll dabei das Konvergenzprinzip angewendet werden, das die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Rechtssysteme anstrebt und ohne institutionelle Einordnung ins EU-Rechtssystem auskommt. Damit können Handelshemmnisse im Verkehr mit der EU weitgehend verhindert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen gewährleistet werden. Gleichzeitig können EU-Bestimmungen, deren Übernahme negative Auswirkungen auf die weltweite Wettbewerbsfähigkeit hätten, abgewehrt werden. Die Grenzen der Rechtsübernahme sind in den einzelnen Verträgen von Anfang an und eindeutig festzulegen.

7. Standpunkte zu aktuellen europapolitischen Dossiers (alphabetische Reihenfolge)

Arzneimittel

Aussenwirtschaft: Damit die Zulassung eines Arzneimittels vereinfacht werden kann, braucht Swissmedic einen staatsvertraglich gesicherten Zugang zu den Evaluationsberichten der ausländischen Zulassungsbehörden.

Binnenwirtschaft: Die Rechtsgrundlage für vereinfachte Swissmedic-Zulassungsverfahren besteht (HMG Art. 14). Bereits erteilte Arzneimittelzulassungen vergleichbarer ausländischer Behörden (insbesondere der EMA) sind bei der Zulassung in der Schweiz verstärkt zu berücksichtigen (HMG Art. 13), um das Zulassungsverfahren für dasselbe Arzneimittel zu verkürzen.

Elektrizität

Aussenwirtschaft: Staatsvertragliche Vereinbarungen (auf Stufe der EU oder allenfalls mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten) sollen helfen, die Versorgungssicherheit zu sichern. Dazu müssen der Netzzugang für den grenzüberschreitenden Stromverkehr geregelt sowie die Sicherheitsstandards für die Transitnetze harmonisiert werden. Langfristige Stromlieferverträge müssen weiterhin möglich bleiben.

Binnenwirtschaft: Die langfristige Sicherung der Stromversorgung und international wettbewerbsfähiger Strompreise sind zentrale Industrieanliegen in der Energiestrategie 2050.

⁴ Vgl. scienceindustries-Arbeitspapier „Europapolitik und Rechtsübernahme: Homogenität, Äquivalenz, Konvergenz und Autonomie“ vom 31.01.2014

Emissionszertifikatehandel für Treibhausgase

Aussenwirtschaft: Die gegenseitige Anerkennung der schweizerischen und der EU-Emissionsrechte für Treibhausgase soll es schweizerischen Unternehmen ermöglichen, überschüssige Emissionsrechte in die EU zu verkaufen bzw. erforderliche Gutschriften in der EU einzukaufen.

Binnenwirtschaft: Das CO₂-Gesetz schafft die Voraussetzungen für die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme.

EU-Rahmenforschungsprogramme „Horizon 2020“

Aussenwirtschaft: Die EU-Forschungsrahmenprogramme sind nach dem Schweizerischen Nationalfonds die wichtigste öffentliche Förderquelle für die Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Hauptempfänger der Fördermittel in der Schweiz sind der ETH-Bereich und die kantonalen Universitäten.

Die europäische Forschungszusammenarbeit soll in erster Linie der Sicherung der internationalen Exzellenz des öffentlichen Forschungsstandortes Schweiz dienen. Deshalb ist die Fortsetzung der Teilnahme am Programmpfeiler «Excellent Science» von prioritärer Bedeutung. Für verschiedene Mitgliedunternehmen bleibt auch der Zugang und die Beteiligung an den übrigen zwei Pfeilern von «Horizon 2020» essentiell; diese Programme sind eine sehr relevante Quelle bei der Erarbeitung neuer Technologien, bei der Entwicklung neuer Produkte und neuer Anwendungen für bestehende Produkte. Darüber hinaus sind sie wichtig für den Zugang zu den wissenschaftlichen Netzwerken.

Institutionelle Fragen

Aussenwirtschaft: Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU gründen auf einem Vertragsnetz, das aus rund 20 zentralen bilateralen Abkommen sowie über 100 weiteren Abkommen besteht. Im Rahmen der institutionellen Fragen sollen Mechanismen geschaffen werden, welche eine effizientere Anwendung der Verträge im Marktzugangsbereich gewährleisten.

Aus wirtschaftlicher Sicht stehen weniger die Mechanismen der Streitbeilegung (EWR-Andocken oder EuGH-Lösung) im Vordergrund, sondern vielmehr die Art und Weise der Festlegung des relevanten EU-Acquis und der erforderlichen Rechtsübernahme⁵. In den Verhandlungen muss insbesondere geklärt werden, wer den zu übernehmenden relevanten Acquis festlegt und ob dieser bilaterale Acquis vollständig 1:1 übernommen werden muss oder ob Ausnahmen von einer gesamthaften Übernahme möglich bleiben. Die Festlegung des bilateralen Acquis muss aus Wirtschaftssicht gemeinsam von der EU und der Schweiz erfolgen und eine nur teilweise Rechtsübernahme muss weiterhin möglich bleiben.

⁵ Vgl. scienceindustries-Arbeitspapier „Europapolitik und Rechtsübernahme: Homogenität, Äquivalenz, Konvergenz und Autonomie“ vom 31.01.2014

Landwirtschaftlicher Freihandel

Aussenwirtschaft: Die schweizerische Landwirtschaft soll soweit liberalisiert werden, dass sie die weitere Marktöffnung in anderen Wirtschaftssektoren nicht verhindert. Dazu sind im Agrar- und Lebensmittelbereich die tarifären (Zölle, Kontingente) und nicht-tarifären Handelshemmnisse (wie Produktvorschriften) im Verkehr mit der EU abzubauen. Es sollen auch die vor- und nachgelagerten Stufen der Produktionskette (Produktionsmittel, Verarbeitung, Nahrungsmittelindustrie und Handel) erfasst werden.

Binnenwirtschaft: Flankierende Massnahmen zur Abfederung des Anpassungsdruckes in der schweizerischen Landwirtschaft sind politisch unvermeidlich. Ein spezieller und privilegierter Finanzierungsmechanismus wird aber abgelehnt.

Personenfreizügigkeit⁶

Der Entscheid des Schweizer Souveräns, die Zuwanderung eigenständig zu steuern und zu begrenzen und das Freizügigkeitsabkommens mit der EU unter Wahrung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses anzupassen, ist zu respektieren. Art. 121a BV muss somit wirtschaftsfreundlich und europa-verträglich umgesetzt werden, sodass die bilateralen Verträge I erhalten und der durch Art. 121a BV geschaffene Spielraum zur Umsetzung vollumfänglich genutzt wird.

Aussenwirtschaft: Verhandlungen aufnehmen.

Binnenwirtschaft: Zur Umsetzung von Art. 121a BV soll ein autonomer Schutzklauselmechanismus vorgesehen werden. Dabei würde der Bundesrat jährlich eine Obergrenze der Nettozuwanderung festsetzen. Neben der maximalen Nettozuwanderung würde der Bundesrat auch eine Aktivierungsschwelle im Sinne einer Schutzwelle festlegen. Unterhalb dieser Aktivierungsschwelle gäbe es kein Kontingentssystem für EU/EFTA-Angehörige, sondern lediglich eine administrative Erfassung (einfaches Bewilligungssystem für den Aufenthalt). Überstiege die Nettozuwanderung die Aktivierungsschwelle, wäre die Vergabe von Niederlassungsbewilligungen kontingentiert. Kurzaufenthalter bis zu einem Jahr, Grenzgänger und Studenten sollen dabei von Kontingenten ausgenommen werden. Das Ausländergesetz muss die Zuwanderung hochqualifizierter Arbeitnehmender und ihrer Familien aus Drittstaaten weiterhin mit einem Drittstaatenkontingent ermöglichen. Beim Inländervorrang soll keine Unterscheidung zwischen Schweizer Bürgern und Ausländern mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz gemacht werden. Der Inländervorrang soll nur bei der Festsetzung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt und nicht im Einzelfall geprüft werden. Die Kontrolle der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen soll im Rahmen einer summarischen Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden. Ein weiterer Ausbau der flankierenden Massnahmen ist nicht notwendig. Ausserdem ist die Umsetzung mit geeigneten Massnahmen zur verbesserten Ausschöpfung des vorhandenen Inländerpotentials zu begleiten.

REACH⁷

Aussenwirtschaft: Die EU-REACH-Verordnung ist am 1.6.2007 in Kraft getreten. Sie regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, die in der EU hergestellt oder in

⁶ Vgl. scienceindustries-Stellungnahme „Umsetzung von Art. 121a BV“ vom 28.05.2015

⁷ Aktualisiert am 06.12.2013 (vgl. [Positionspapier REACH](#))

die EU importiert werden. Ausgenommen sind insbesondere Polymere, radioaktive Stoffe, Abfall, nicht-isolierte Zwischenprodukte sowie Stoffe für die Forschung und Entwicklung. Stoffe, die bereits durch andere gesetzliche Vorschriften geregelt sind, können ganz oder von Teilen der REACH Verordnung ausgenommen werden, z.B. die pharmazeutischen Wirkstoffe und Medikamente, die agrochemischen und die bioziden Wirkstoffe sowie Lebens- und Futtermittel.

Die von REACH betroffenen chemischen Stoffe müssen auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit hin geprüft werden und verschärften Schutzbestimmungen entsprechen. Anders als beispielsweise die schweizerische Chemikaliengesetzgebung regelt REACH in seinem Geltungsbereich alle produzierten Chemikalien und nicht nur jene, die in Verkehr gebracht werden; damit sind auch ganze Kaskaden von Zwischenprodukten betroffen. Die REACH-Umsetzung verursacht für die Unternehmen in der EU einen massiven Mehraufwand, der sich insbesondere für KMU geschäftsbedrohend auswirken kann. Zuständig für die Umsetzung ist die Europäische Chemikalienagentur (ECHA).

Die Unternehmen in der Schweiz, die Kunden in der EU beliefern, müssen ihre Produkte REACH-konform auf den EU-Markt bringen. Die schweizerischen Chemikalienhersteller und -händler ohne eigene EU-Niederlassung können gemäss der REACH-Verordnung nicht direkt mit der ECHA in Kontakt treten. Diese Erschwernis haben die schweizerischen Unternehmen in den letzten Jahren durch die Einführung neuer Prozesse und Strukturen überwunden. Der Marktzugang zum EU-Binnenmarkt ist damit gewährleistet. Eine Übernahme von REACH in der Schweiz ist aus Sicht der Industrie gegenwärtig nicht nötig und wäre mit deutlich mehr Nachteilen als Vorteilen verbunden. Verhandlungen über eine volle Übernahme von REACH ins schweizerische Recht lehnt scienceindustries nach wie vor ab.

Binnenwirtschaft: Im Jahr 2007 hat sich scienceindustries dafür ausgesprochen, die EU-Chemikalienverordnung REACH vorerst nicht ins schweizerische Recht zu übernehmen. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen die Richtigkeit dieses Vorgehens. Die negativen Auswirkungen von REACH auf die Unternehmen sind nachweisbar. Bei Beibehaltung des Schweizer Regulationsansatzes ist davon auszugehen, dass die Unternehmen in der Schweiz, vor allem die KMU, in den kommenden Jahren nicht im gleichen Ausmass durch zusätzliche Regulationskosten beeinträchtigt werden wie die europäischen Mitbewerber.

Das hohe Schutzniveau in der Schweiz wird durch die regulatorische Autonomie nicht gemindert. Die schweizerische Chemikaliengesetzgebung trägt den öffentlichen Schutzinteressen und den Bedürfnissen der Industrie angemessen Rechnung. Um Doppelspurigkeiten in den administrativen Abläufen und technische Handelshemmnisse im Verkehr mit der EU möglichst zu vermeiden, soll das schweizerische Recht soweit wissenschaftliche Argumente dafür sprechen, an die REACH-Verordnung angepasst werden. Die Teilrevisionen der Chemikalienverordnung (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sind ein erster Schritt in diese Richtung. Die Einführung einer eigenen neuen Chemikalienagentur lehnt die Industrie entschieden ab.

TTIP EU/US Transatlantic Trade and Investment Partnership

Aussenwirtschaft: Angesichts des faktischen Scheiterns der Doha-Runde kommt dem Projekt eines transatlantischen Freihandelsabkommen eine grössere Realisierungschance zu. Da nicht teilnehmende Länder benachteiligt werden könnten, soll die Schweiz im Gespräch mit der EU darauf hinwirken, das EU/US-Abkommen für weitere Teilnehmerstaaten offen auszugestalten. scienceindustries unterstützt grundsätzlich eine spätere Teilnahme der Schweiz an einem Transatlantischen Wirtschaftsabkommen.

Anhang – Übersicht der wichtigsten bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU⁸

violett = besonders relevant für die chemisch-pharmazeutische Industrie der Schweiz

#	Abkommen	Inhalt	Status	Art ⁹	Konzeption der Rechtsübernahme ¹⁰
1	Freihandelsabkommen	Abschaffung tarifärer Handelshemmnissen (Zölle, Kontingente) für Industrieprodukte; Schaffung einer Freihandelszone für ausschliesslich industrielle Erzeugnisse.	Ratifiziert 1972; In Kraft seit 1973.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
2	Versicherungsabkommen	Regelung der Niederlassungsrechte für Versicherungsgesellschaften.	Ratifiziert 1989; In Kraft seit 1993.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
3	Zollerleichterung und Zollsicherheit	Regelung des Güterverkehrs; Vereinfachung der Zollabfertigung; Verbesserung der Grenz-Zusammenarbeit; ab 2009: Abkehr von der 24-Stunden-Regel im Warenverkehr; Regelung der Sicherheitszusammenarbeit.	Ratifiziert 1990 (rev. 2009); In Kraft seit 1991 (2011).	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz

⁸ Quelle: <http://www.europa.admin.ch/themen/00500/>

⁹ Beurteilung durch scienceindustries

¹⁰ Beurteilung durch scienceindustries. Die verschiedenen Konzepte lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern können in der Praxis ineinander überfließen.

Das Homogenitätsprinzip verlangt grundsätzlich eine 1:1-Rechtsübernahme. Der Grad der Rechtshomogenität hängt wesentlich vom jeweils zu übernehmenden EU-Recht ab. So räumen EU-Richtlinien den Mitgliedländern einen Gestaltungsspielraum ein, während EU-Verordnungen eine möglichst vollkommene Homogenität bedingen (z.B. REACH-VO).

Das Äquivalenzprinzip verlangt eine Gleichwertigkeit der Wirkungen der Rechtssysteme. Die Rechtsharmonisierung ist geringer als beim Homogenitätsprinzips. Die unterste Grenze der erforderlichen Rechtsanpassung wird durch einen Vertragsabschluss gesetzt, der die Gleichwertigkeit der Rechtssysteme formell regelt (z.B. in einem bilateralen Abkommen oder einem MRA).

Das Äquivalenzprinzip lässt sich zum Konvergenzprinzip abschwächen, dem der sog. autonome und selektive Nachvollzug von EU-Recht zugrunde liegt. Dabei wird die unterste Grenze der erforderlichen Rechtsanpassung durch die Tatsache gesetzt, dass die Handelshemmnisse im Verkehr mit der EU ein bestimmtes Ausmass nicht überschreiten sollen. Ein formeller Vertragsabschluss ist nicht zwingend vorgesehen. Das Konvergenzprinzip nähert sich damit dem Autonomieprinzip an.

Beim Autonomieprinzip lehnt sich die Schweiz bewusst nicht an das EU-Rechtssystem an, sondern schafft eigenständige, autonome Rahmenbedingungen für die am Standort Schweiz ansässigen Unternehmen (z.B. Unternehmensbesteuerung III).

#	Abkommen		Inhalt	Status	Art ⁹	Konzeption der Rechtsübernahme ¹⁰
4	Personenfreizügigkeit	Bilaterale I	Gegenseitige, schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte mittels Übergangsregelungen; flankierende Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer (Sicherung der Schweizer Lohn- und Arbeitsstandards)	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
5	Technische Handelshemmnisse		Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für die meisten Industrieprodukte; Prüfung der Einhaltung von Produktvorschriften.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
6	Öffentliches Beschaffungswesen		Festlegung der Kriterien der öffentlichen Beschaffungen; Schaffung von gleichberechtigtem, gegenseitigem Zugang für private Anbieter.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
7	Landwirtschaft		Erleichterung des Handels mit Agrarprodukten durch den Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
8	Forschung		Beteiligung der Schweizer Forschung (Universitäten, Unternehmen, Einzelpersonen) an EU-Forschungsrahmenprogrammen.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002; Fortsetzungsmandat verabschiedet 2013.	Kooperations- Abkommen (Partizipation)	Konvergenz
9	Luftverkehr		Gegenseitiger Zugang der Fluggesellschaften zu den Luftverkehrsmärkten; keine Diskriminierung bei Landerechten.	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Homogenität
10	Landverkehr	Bilaterale II	Öffnung des Strassen- und Schienenverkehrsmarktes für den Transport von Personen und Gütern; Einführung einer Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und Erhöhung der maximalen LKW-Gewichtslimite auf 40 Tonnen	Ratifiziert 1999; In Kraft seit 2002.	Marktzugangs- Abkommen	Äquivalenz
11	Schengen / Dublin		Aufhebung der Personenkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen; Verstärkung grenzüberschreitender Polizei- und Justizzusammenarbeit; gemeinsame Visumpolitik für Kurzaufenthalte (Schengen-Visum); Koordination der nationalen Zuständigkeit für Asyl-Verfahren.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2008.	Kooperations- Abkommen (Assoziierung)	Homogenität
12	Zinsbesteuerung		Grenzüberschreitende Besteuerung von Zinserträgen von Personen mit Steuersitz in der EU; Verpflichtung zu Amtshilfe auf Verlangen; Verzicht auf eine Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2005; Revisionsmandat verabschiedet 2013.	Kooperations- Abkommen	Äquivalenz

#	Abkommen	Inhalt	Status	Art ⁹	Konzeption der Rechtsübernahme ¹⁰
13	Betrugsbekämpfung	Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schmuggel und anderen Deliktformen in den Bereichen indirekte Steuern (Zoll, Mehrwertsteuer), Subventionen und öffentliches Beschaffungswesen.	Ratifiziert 2004; vorzeitige Anwendung seit 2009 (Ratifikation Irlands noch ausstehend).	Kooperations-Abkommen	Äquivalenz
14	Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	Regelung des Handels mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten; Revision von Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2005.	Marktzugangs-Abkommen	Äquivalenz
15	MEDIA	Beteiligung am EU-Filmförderungsprogramm MEDIA; Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Vermarktung europäischer Filmproduktionen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2006; Fortsetzungsmandat verabschiedet 2013.	Kooperations-Abkommen (Partizipation)	Konvergenz
16	Umwelt	Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur (EUA); Zugang zu europaweiter Umweltdatenbank; Mitwirkung an der Ausrichtung von Projekten und Forschungstätigkeiten.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2006.	Kooperations-Abkommen (Partizipation)	Äquivalenz
17	Statistik	Anpassung der statistischen Datenerhebung; gegenseitiger Zugang zu Daten zu wirtschaftlichen, politischen und sozialen Fragen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2007.	Kooperations-Abkommen	Äquivalenz
18	Ruhegehälter	Beseitigung der Doppelbesteuerung von Pensionen ehemaliger EU-Beamten, die in der Schweiz wohnen.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2005.	Kooperations-Abkommen	Konvergenz
19	Bildung, Berufsbildung, Jugend	Beteiligung der Schweiz an Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU; Verbesserung des Angebots und der Mobilität in der Aus- und Weiterbildung; Steigerung der Ausbildungsqualität.	Ratifiziert 2010; In Kraft seit 2011 (prov. seit 2007).	Kooperations-Abkommen (Partizipation)	Äquivalenz
20	Europol	Verbesserung der Polizeizusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung organisierter internationaler Kriminalität sowie Terrorismus. Erleichterung und Verbesserung des Informationsaustausches.	Ratifiziert 2004; In Kraft seit 2008.	Kooperations-Abkommen	Konvergenz
21	Eurojust	Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität; Koordination von Ermittlungen und Strafverfolgungen; Klärung von Zuständigkeitsfragen.	Ratifiziert 2008; In Kraft seit 2011.	Kooperations-Abkommen	Konvergenz

#	Abkommen	Inhalt	Status	Art ⁹	Konzeption der Rechtsübernahme ¹⁰
22	Zusammenarbeit EVA	Verbesserung der Rüstungszusammenarbeit; frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen; Zugang zur multilateralen Rüstungskoooperation in Europa.	Ratifiziert 2012; In Kraft seit 2012.	Kooperations- Abkommen (Rahmenvereinbarung)	Konvergenz
23	Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden	Effizientere Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen; Austausch vertraulicher Informationen und Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden.	Ratifiziert 2013.	Kooperations- Abkommen	Konvergenz